

IdNr. Ehemann 99 078 654 318
IdNr. Ehefrau 59 978 643 109
Steuernummer 66/117/14336
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postfach 1920, 49009 Osnabrück

Herrn
Frank
Henning
Schlagvorder Str. 2a
49074 Osnabrück

Bescheid für 2023

über

**Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer**

für

Herrn und Frau Frank und Julia Henning

Frank Henning: Schlagvorder Str. 2A, 49074 Osnabrück
Julia Henning: Schinkeler Esch 17, 49086 Osnabrück

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. evang. Ehemann €	Kirchenst. kath. Ehefrau €
Festgesetzt werden.....	39.405,00	0,00	1.503,22	1.503,22
ab Steuerabzug vom Lohn.....	10.342,00	0,00		480,30
verbleibende Steuer.....	29.063,00	0,00	1.503,22	1.022,92
A b r e c h n u n g (Stichtag 24.03.2025)				
bereits getilgt.....	31.600,00	0,00	1.448,00	1.264,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	2.537,00	0,00	55,22	241,08
mithin sind zu viel entrichtet.....				
Ausgleich durch Verrechnung:				
Anrechnung von Guthaben.....	55,22		55,22	
Verwendung zu viel entrichteter Beträge **).....				
Guthaben.....	2.481,78	0,00	0,00	241,08

**) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge
Kirchenst.ev. 2023.....

55,22			
-------	--	--	--

Das Guthaben von 2.722,86 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE85XXXXXXXXXXXXX1366 bei Sparkasse Osnabrück.

Bescheid für 2023 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 02.04.2025

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus anderer selbständiger Arbeit	1.951		
Einkünfte	1.951		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	0	67.442 1.230	
Einkünfte	0	66.212	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken		1.250	
Einkünfte		1.250	
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordnete(r)	95.215		
Einkünfte	95.215		
Summe der Einkünfte	97.166	67.462	164.628
Gesamtbetrag der Einkünfte	97.166	67.462	164.628
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung	5.661		
- Ehemann	1.933		
- Ehefrau	221		
- für das am 28.03.2004 geborene Kind	358		
- für das am 23.04.2008 geborene Kind			
Summe Krankenversicherungsbeiträge	8.173	8.173	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.162		
- Ehemann	413		
- Ehefrau			
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.575	1.575	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		9.748	
ab Beitragsrückerstattung		0	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		3.732	
verbleiben		6.016	6.016
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.016	6.016
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	3.300		
im Kalenderjahr 2023 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	195		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	3.495	3.495	
gezahlte Kirchensteuer	3.193		
ab erstattete Kirchensteuer	0	3.193	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		6.688	6.688
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge			1.140
Einkommen			150.784

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 02.04.2025

Einkommen (Übertrag)	150.784
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.03.2004 geborene Kind	8.952
Freibeträge für Kinder für das am 23.04.2008 geborene Kind	8.952
zu versteuerndes Einkommen	132.880

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
nicht ausgleichsfähige Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien)	2.482	

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	132.880
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen	807
verbleiben	33.405
dazu Kindergeld für das am 28.03.2004 geborene Kind	3.000
Kindergeld für das am 23.04.2008 geborene Kind	3.000
festzusetzende Einkommensteuer	39.405

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 17.904 €	132.880
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.405,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	33.405,00
	35.086,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Berechnung der Kirchensteuer

	€
zu versteuerndes Einkommen	132.880
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	33.405,00
auf den Ehemann entfallen	16.702,50
auf die Ehefrau entfallen	16.702,50
evangelische Kirchensteuer: 9 % von	16.702,50
katholische Kirchensteuer: 9 % von	16.702,50
	1.503,22
	1.503,22

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 02.04.2025

Erläuterungen zur Festsetzung

+++++

Nicht aufgezehrte Verluste des Erblassers können nicht im Rahmen des Verlustausgleichs und -abzugs bei der Veranlagung der Erben berücksichtigt werden (R 10d Abs. 9 EStR). Verluste nach § 10d EStG sind nicht vererbbar. Daher werden die Verlust i.H.v. 4.429,92 EUR (01.01 - 01.03.) nicht berücksichtigt.

Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied
Laut Erlass sind monatlich 307 EUR steuerfrei. Daher werden insgesamt 1.565 EUR berücksichtigt.

Einnahmen: 5.340 EUR
./. steuerfrei (12 x 307 EUR) ./. 3.684 EUR

+++++

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen in Höhe von 9.023 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 3.300 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 5.723 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (3.300 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug - § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Ihre Aufwendungen von 4.032 € für Handwerkerleistungen im Privathaushalt habe ich mit 20 % als Steuerermäßigung berücksichtigt.

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld / der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Meine Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Sollte der Steuerbescheid geändert werden, prüfe ich die steuerliche Auswirkung erneut. Einen weiteren Antrag müssen Sie dafür nicht stellen.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Einen Verspätungszuschlag habe ich dieses Mal nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch zukünftig mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 02.04.2025

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 24.11.2024 um 16:02:46 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Ihrem Ehegatten wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.